

Erklärung über die BENUTZUNG einer Wohnung durch eine Person, die weder im Fremden- noch im Bevölkerungsregister der Gemeinde Kelmis eingetragen ist

### ANTRAGSTELLER

Name:	
Vorname:	
Straße:	
N°:	
PLZ & Ort:	
Land	
E-Mail:	
Telefon:	
Geburtsdatum	
Geburtsort	

### ZWEITWOHNUNG

Straße:	
PLZ & Ort:	

### BERECHNUNG DES STEUERBETRAGES

Wohnfläche:	m <sup>2</sup>
Berechnung des Steuerbetrages: 80 m <sup>2</sup> = 1.000 EUR	
Ab 81 m <sup>2</sup> + 10 EUR /m <sup>3</sup> =	x 10,00 EUR =
Gesamtbetrag:	EUR

Hierbei handelt es sich lediglich um ein Erklärungsformular. Der zu entrichtete Steuerbetrag ist erst nach Erhalt des entsprechenden Steuerbescheids zu zahlen. Die angegebene Wohnfläche wird solange besteuert, bis der Finanzdienst durch den Nutzer andere Angaben mitgeteilt bekommt.

### WICHTIGER HINWEIS

Ich wurde darüber aufgeklärt, dass:

- ich beim Auszug aus der Zweitwohnung eine Erklärung über Abmeldung bei dem Finanzdienst der Gemeindeverwaltung Kelmis

abgeben muss und dass diese Erklärung erst ab Abmeldedatum gültig ist, und somit keine rückwirkende Kraft hat. Außerdem müssen

etwaige Adressenänderungen unmittelbar der Gemeindeverwaltung Kelmis (Finanzdienst) mitgeteilt werden;

- diese Erklärung ihre Gültigkeit behält, solange vorangehend aufgeführte Abmeldung nicht erfolgt ist;

- die Steuer auf Zweitwohnungen sich auf 1.000,- € pro Jahr bei einer Wohnfläche bis 80 m<sup>2</sup> und 10,00€ je zusätzlichem m<sup>2</sup> Wohnfläche

beläuft (Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres). Die Steuer ganz oder zur Hälfte geschuldet ist, je nachdem ob die Nutzung oder die

Nichtnutzung des steuerbaren Elementes im Laufe des ersten oder zweiten Semesters begann. Keine Steuer für das betreffende Jahr

zu erheben ist, wenn diese Nutzung oder Nichtnutzung erst ab dem 1. Dezember erfolgt;

- es sich hier NICHT um eine Eintragung im Fremden- noch im Bevölkerungsregister handelt.

**DATUM DER ANMELDUNG**

**UNTERSCHRIFT**

**Handschriftlicher Vermerk "gelesen und  
genehmigt"**